



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Positionspapier

Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Kita-Fahrplan 2025

Die Situation in Zahlen

Zum Beginn der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab einem Jahr (2005), und insbesondere im Zuge des sog. „Krippengipfels“ in 2007 wurde angenommen, dass durch rückläufige Geburtenzahlen Plätze im Bestand der Kindertageseinrichtungen frei werden. Mit der Umwidmung diese Plätze und freiwerdenden Personalstellen sollte der Ausbau des U3-Angebots bewältigt werden. Der Blick auf die Statistiken zeigt jedoch eine andere Entwicklung auf:

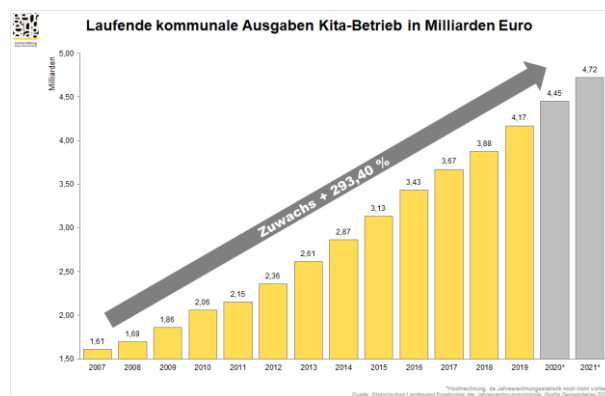
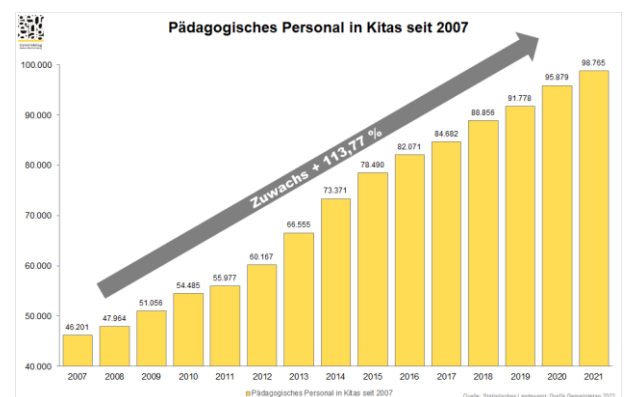
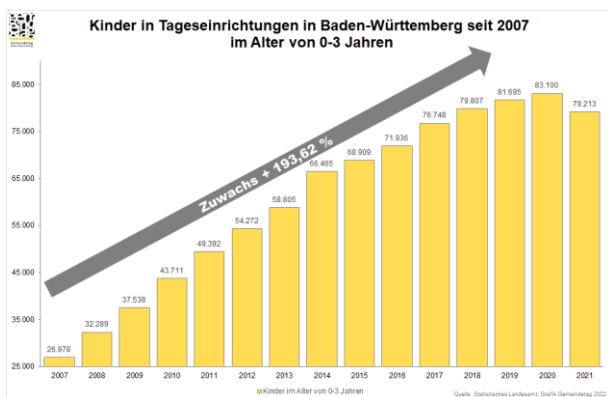
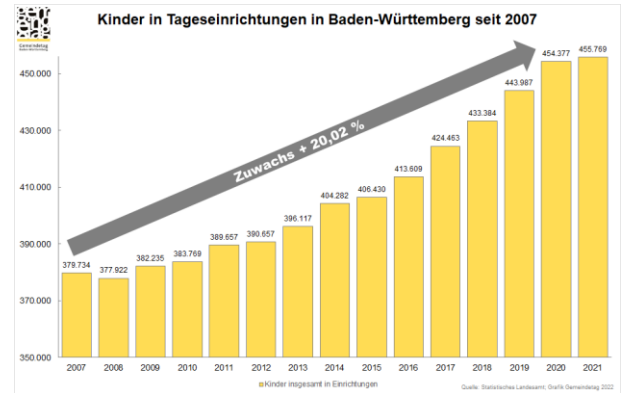
Die Zahl der jährlichen Geburten in Baden-Württemberg stieg von 2007 bis 2020 um rd. 16,4% von 92.823 auf 108.024. Die Zahl der betreuten Kinder in den Einrichtungen nahm bis 2021 um rd. 20% zu, dabei stieg der Anteil der betreuten Kinder in den Einrichtungen in allen Altersgruppen (siehe Tabelle unten).

Der stetig wachsende Platzbedarf geht mit einem ebenso stetig wachsenden Fachkräftebedarf einher. So hat sich das pädagogische Personal von 2007 bis 2021 mehr als verdoppelt. Die Zahlen der Personen, die in eine Erzieherausbildung einsteigen, sind in dem Zeitraum mit rd. 85% ähnlich stark angestiegen.

Neben dem Personalbedarf für zusätzliche Plätze wurden im Jahr 2010 mit Inkrafttreten der Kindertagesstätten-Verordnung (KiTaVO) die Mindestpersonalschlüssel für einzelne Gruppenformen erhöht. 2020 kamen mit dem Gute-Kita-Gesetz und der Einführung einer Leitungszeit weitere Aufschläge auf den Mindestpersonalschlüssel hinzu. Hinzu kommt ein wachsender Bedarf an längeren Öffnungszeiten / Ganztagsbetreuung und weitere Platzbedarfe durch Zuwanderung.

	2007	2021	Veränderung 2007 bis 2021
Einrichtungen insgesamt	7.703	9.482	+ 23,09 %
genehmigte Plätze in Kitas	433.859	531.522	+ 22,51 %
tätige Personen in Kitas	54.329	116.138	+ 113,77 %
Päd. Personal in Kitas	46.201	98.765	+ 113,77 %
Schüler im 1. Ausbildungsjahr an Fachschulen für Sozialpädagogik*	2.938	5.425	+ 84,65 %
Kinder in Kitas insgesamt	379.734	455.769	+ 20,02 %
0-3-Jährige in Kitas	26.978	79.213	+ 193,62 %
3-6-Jährige in Kitas	281.627	300.657	+ 6,76 %
6-14-Jährige in Kitas	71.129	75.899	+ 6,71 %
Laufende kommunale Ausgaben Kita-Betrieb in Milliarden Euro	1,61	4,72*	+ 293,40 %

Quelle: Statistisches Landesamt BW (*Hochrechnung für 2021, da Jahresrechnungsstatistik noch nicht vorliegt)



Prognosen zum Fachkräftebedarf

Laut dem „Fachkräfte-Radar 2021“ der Bertelsmann Stiftung werden in Baden-Württemberg bis 2030 je nach Szenario (je nach Teilhabequote, Personalschlüssel, Leitungszeit) zw. rd. 20.000 und 40.000 zusätzliche Fachkräfte benötigt.

Der KVJS benennt bis 2025 einen Mehrbedarf von rund 24.240 Fachkräften zuzüglich Ersatzbedarfe von rund 15.500 Fachkräfte. Daraus ergeben sich ca. 40.000 Fachkräfte bis 2025 für die U3- und Ü3-Betreuung. Um das abzudecken, sei jährlich ein Zuwachs um 7.000 FK erforderlich. Dabei ist die Schulkinderbetreuung (GT Grundschule) ebenso exklusive wie Leitungszeit und der spätere Einschulungstermin.

Maßnahmenübersicht:

1. Befristete Maßnahmen zur Überbrückung der aktuellen Notlage

Maßnahme A: Neuauflage der Investitionskostenförderung

Maßnahme B: Erweiterung der Höchstgruppengröße um bis zu zwei Plätze

Maßnahme C: Unterschreitung des MSP um 20%

Maßnahme D: Vertretung durch geeignete Personen

Maßnahme E: Qualifizierung und Ausbildung

Flankierende Maßnahmen

2. Maßnahmen zur langfristigen Gewährleistung eines verlässlichen und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebot.

1. Befristete Maßnahmen zur Überbrückung der aktuellen Notlage

Die Maßnahmen dienen zur Überbrückung der derzeitigen Notlage. Damit soll eine bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs für alle Kinder bestmöglich erreicht werden. Angestrebt wird, bis 2025 die Voraussetzungen für ein verlässliches und bedarfsgerechtes Bildungs- und Betreuungsangebot zu schaffen.

Maßnahme A: Neuauflage der Investitionskostenförderung

Weitere Investitionsförderungsstranche in Höhe von mindestens 150 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022.

Maßnahme B: Erweiterung der Höchstgruppengröße um bis zu zwei Plätze

Ermöglichung einer Aufnahme von bis zu zwei Kindern zusätzlich über die derzeit geltende Höchstgruppenstärke hinaus.

Die Übergangsregelung soll für jede Gruppenform nach § 1 KiTaG gelten. Es gilt eine Höchstgruppenstärke von 28 Kindern je Gruppe.

Hintergrund:

Neben einer Inanspruchnahme von immer mehr Betreuungsstunden je Woche pro Kind, liegen weitere Gründe für fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung auch in den derzeitigen Schwierigkeiten der Baubranche, Bauvorhaben auftragsgemäß umzusetzen, weshalb Neubauten, Umbauten oder Sanierungen von Einrichtungen mit längeren Wartezeiten einhergehen. Des Weiteren stößt die Fachkräftegewinnung nach einer Verdopplung des Personals im Feld der Frühkindlichen Bildung in den vergangenen

Jahren, aber auch aufgrund der allgemeinen demographischen Entwicklung zunehmend an Grenzen. Diese Faktoren führen dazu, dass benötigte und geplante Betreuungsplätze nicht zeitgerecht hergestellt bzw. in Betrieb genommen werden können. Somit wird den betroffenen Kindern die Chance auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung verwehrt und Eltern sehen sich schwer zu bewältigenden Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegenüber.

Voraussetzungen:

- Der Einsatz einer Zusatzkraft (muss keine Fachkraft sein) in der Hauptbetreuungszeit wird sichergestellt.
- Bereits über den Mindestpersonalschlüssel hinaus in der Einrichtung eingesetztes Personal kann angerechnet werden.
- Die bisherigen Mindestraumgrößen bleiben bestehen und gelten weiterhin als eingehalten.

Verfahren:

- Der Träger erklärt gegenüber dem KVJS mittels Selbstverpflichtungserklärung die Nutzung der Übergangsregelung.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird gruppenbezogen abgegeben, nicht kindbezogen.
- Mit Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung ist für die Dauer von zwei Jahren die Aufnahme von zwei zusätzlichen Kindern je Gruppe, bis zur Höchstgrenze von 28 Kindern je Gruppe, möglich.
- Sinken die Kinderzahlen zunächst, steigen jedoch im weiteren Verlauf wieder an, ist keine neue Selbstverpflichtungserklärung abzu-

geben, so lange die Zeitspanne von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist.

- Bei nichtkommunalen Trägern erfolgt dies im Einvernehmen der Träger und den Kommunen.

Maßnahme C: Unterschreitung des MSP um 20%

Ermöglichung einer befristeten Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20%. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten oder hält die Unterschreitung länger als 6 Monate an, ist Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich.

Hintergrund:

Der quantitative Ausbau des Betreuungsangebots sowie der qualitative Ausbau des Mindestpersonalschlüssels (Erhöhung des MSP durch KiTaVO in 2010 und Einführung der Leitungszeitregelung in 2020) führt zu einer massiven Steigerung des Fachkräftebedarfs. Trotz Ausbau der Ausbildungskapazitäten, Einführung neuer Ausbildungsmodelle und Erweiterung des Fachkräftekatalogs lassen sich nicht mehr alle Stellen zur Einhaltung des MSP besetzen. Dies hat zur Folge, dass Betreuungszeiten reduziert werden müssen, neu geschaffene Gruppen nicht eröffnet werden können und Standards in der Bildungsqualität zurückgefahren werden müssen, die Belastungen für das vorhandene Personal zunimmt.

Voraussetzung:

Eine Besetzung der Fachkraftstellen im Rahmen des Mindestpersonalschlüssels ist dem Träger aufgrund des Fachkräftemangels nicht möglich.

Verfahren:

- Der Träger erklärt gegenüber dem KVJS mittels Selbstverpflichtungserklärung die Nutzung der Übergangsregelung.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird einrichtungsbezogen abgegeben.
- Mit Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung ist für die Dauer von 6 Monaten eine Unterschreitung des MSP um 20% möglich. Hält die Unterschreitung länger als 6 Monate an, ist Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich.

Maßnahme D: Vertretung durch geeignete Personen

Vertretung grundsätzlich durch geeignete Erziehungs- und Betreuungspersonen ermöglichen.

Hintergrund:

Im MSP sind 8% der Fachkraftstellen für Vertretung vorzuhalten. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels sollen alle zur Verfügung stehenden Fachkräfte dem „Stammpersonal“ zugerechnet werden. Zudem stehen für Vertretungsaufgaben immer weniger Fachkräfte zur Verfügung.

Voraussetzungen und Verfahren (aktuell geltende Regelung durch KVJS):

- Die Aufsichtspflicht ist in den Einrichtungen jederzeit – auch bei kurzfristigem Personalausfall – zu gewährleisten.
- Eine Fachkraft pro Gruppe ist mindestens erforderlich.
- Grundsätzlich besteht Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt, wenn die Vorgaben der Betriebserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- Überschreitet die Vertretung einer Fachkraft durch eine geeignete Person den Zeitraum von vier Wochen bei gleichzeitiger Unterschreitung des MSP, erfolgt im Rahmen der Meldung an den KVJS die Beratung im Einzelfall und die Vereinbarung weiterer Maßnahmen.

Maßnahme E: Qualifizierung und Ausbildung

- Quereinsteigerprogramm mit dem Ziel eines Berufsabschlusses ggf. kombiniert mit einem Fort- und Weiterbildungskonzept (Anrechnung von Creditpoints)
- Weiterführung der PiA-Förderung nach dem Gute-Kita-Gesetz um die Zahl der PiA-Ausbildungsplätze zu halten und weitere zu schaffen.
- Ausweitung der Ausbildungskapazitäten für den Beruf der Erzieherin/ des Erziehers und der Kinderpflegerin/ des Kinderpflegers.

Flankierende Maßnahmen

- Fortbildungsmaßnahmen für geeignete Personen
- Landesweite Kampagne zur Personalgewinnung (Werbung für Ausbildung und Quereinstieg)
- Thinktank Fachkräftesicherung

2. Maßnahmen zur langfristigen Gewährleistung eines verlässlichen und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebot

- a) Neudefinition des MSP anhand des Personalmengenprinzips 2 FK in der Hauptbetreuungszeit und 1 FK in der Randzeit (Betreuungsqualität).
- b) Vertretung durch geeignete Erziehungs- und Betreuungspersonen oder durch Fachkräfte – keine Vorgabe durch MSP (siehe Vertretungsregelung aus Überbrückung).
- c) Ausweitung der Möglichkeiten für multiprofessioneller Teams mit Berücksichtigung im MSP.
- d) Förderung der Bildungsqualität durch ein Bildungsbudget: Für die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bildungsqualität wie z.B. Sprachförderung, weitere Fördermaßnahmen, Inklusion, Kooperation fasst das Land die Mittel der Einzelmaßnahmen zusammen und stellt den Trägern ein Bildungsbudget zur Verfügung, das anhand der träger- und einrichtungsspezifischen Erfordernisse und Profile eingesetzt werden kann (weg von der bisherigen kleinteiligen Förderung einzelner Maßnahmen und Projekten hin zur Stärkung der Basisarbeit in der Fläche, weniger Verwaltungsaufwand durch Reduzierung der Antragsverfahren).
- e) Förderkonzept des Landes zur Umsetzung des weiterentwickelten Orientierungsplans.

- f) Einsatz von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte zur Entlastung der Fachkräfte und Leitungen (angemessene Berücksichtigung im MSP).
- g) Qualifizierung von geeigneten Personen für den kurzfristigen Einsatz mit der Möglichkeit der Anrechnung für einen qualifizierten Abschluss (Praxiszeit wie auch Fortbildungen).

Eppingen, 22.02.2022

Ihre Ansprechpartner

Luisa Pauge
Dezernentin
Telefon: 0711/22572-21
Mail: luisa.pauge@gemeindetag-bw.de

Bettina Stäb
Leitung der Stabstelle Frühkindliche Bildung und Soziales
Telefon: 0711/22572-20
Mail: bettina.staeb@gemeindetag-bw.de
Homepage: www.gemeindetag-bw.de